

Bezirkshauptmannschaft Zwettl.

Z. V-29/7

Zwettl, am 13. März 1935.

Schwarzenau, Steingebilde;  
Naturdenkmal.

Beschleid.

An  
die Gutsinhabung  
in

Schwarzenau.

Auf Antrag der n.ö. Landesfachstelle für Naturschutz vom 5. XI. 1934, Z. L. F. - 267/1934, wird das 1.20 m hohe Steingebilde aus grob porphyrischen Granit (Typus Rastenberg), welches eine auf einem rundlichen Sockel ruhende, in halber Höhe von einem Kranz umlaufene, Flechtenbewachsene, runde Kugel trägt und sich in Schwarzenau auf dem Grundstücke der Gutsbesitzung Schwarzenau, Parzelle Nr. 500, N. Z. 554 befindet, gemäß § 1 des Gesetzes vom 3. XII. 1924, L. G. Bl. Nr. 130 (Naturschutzgesetz) als Naturdenkmal erklärt.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Naturdenkmal verändert, beschädigt oder vernichtet, wird gemäß § 26 des Gesetzes vom 3. XII. 1924, L. G. Bl. Nr. 130 mit Geld bis 1000 S oder Arrest bis 1 Monat bestraft, wobei diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden können.

Eine Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmals durch den Eigentümer, Pächter oder Inhaber vor darf nur gegen vorherige Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erfolgen.

Von Untergang und von der Beschädigung dieses Naturdenkmals hat die Gutsinhabung Schwarzenau, ihr Pächter oder Nutzniesser unverzüglich nach Kenntnis die Bezirkshauptmannschaft Zwettl zu verständigen.

Begründung:

Das Steingebilde ist das Ergebnis einer besonders auffallenden, schaligen Verwitterung, wie sie in porphyrischen Granit von Rastemberger Typus vorkommt. Der Kragen ist dadurch entstanden, dass der Granit von einem härteren Aplitgang mit Quarz und Feldspat durchsetzt ist.

Der Stein ist als natürliche Verwitterungsbildung von besonderem geologischen Interesse und wegen seiner Eigenart, Seltenheit und seines wissenschaftlichen Wertes erhaltungswürdig.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann die Berufung binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Ritschl.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

